Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28 **7. November 2018** **Nummer 35**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal
Erstaufforstung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt 206

2. Hansestadt Stendal
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) 206
Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung) 209
Aufforderung zur Herrichtung von Grabstellen auf dem kommunalen Friedhof der Hansestadt Stendal 210
Aufforderung zur Abräumung von Grabstellen auf dem kommunalen Friedhof der Hansestadt Stendal. 210
Bekanntmachung außerordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzungen des Haupt- und Personalausschusses am 14.11.2018 210
Bekanntmachung außerordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzungen des Haupt- und Personalausschusses am 21.11.2018 210
Bekanntmachung öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 19.11.2018 211
Bekanntmachung außerordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 20.11.2018 211

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.
Der

Trägerbund Burg Lenzen e.V.
Burgstraße 3
19309 Lenzen

beantragte mit Unterlagen 29.06.2018 beim Landkreis Stendal die Genehmigung einer Erstaufforstung gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Die Aufforstung soll am Standort:

Verbandsgemeinde Seehausen
Hohe Garbe, Außenbereich
Gemarkung Aulosen; Flur 1; Flurstück 202

erfolgen.

Anlagenbezeichnung

Bei der Erstaufforstung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das forstliche Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 17.1.3 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Die Etablierung des Auwaldes dient der Entwicklung einer reich strukturierten Auenlandschaft.
- Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung sowie der wasserrechtlichen Zulassung sind gegeben.
- Die Etablierung von Auwald entspricht dem Managementzielen des FFH-Gebietes.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340

im Zeitraum von 07.11.2018 bis 07.12.2018

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7255 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 16.10.2018

Carsten Wulfänger Siegel

Hansestadt Stendal

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Hansestadt Stendal verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle für die in der Anlage unter 1. aufgeführten Straßen und der Gehwege der in der Anlage unter 2. aufgeführten Straßen jeweils entsprechend der festgelegten Reinigungsklasse.

(3) Soweit die Hansestadt Stendal nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:
a) Innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Standspuren und Parkstände,
b) die Straßenrinnen,
c) die Gehwege und Schrammborde,
d) Böschungen und Stützmauern,
e) die Überwege,
f) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
g) das Straßenbegleitgrün.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3
Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB sowie die Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) hinsichtlich der Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg angrenzen.

(3) Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des an die Straße anliegenden Grundstückes fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

(4) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen (Eckgrundstücke, Grundstücke, welche an mehrere Straßen grenzen), so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf jede dieser Straßen.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:
a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5
Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Glas, Laub, Schlamm, Hundekot, Abfällen und sonstigem Unrat sowie die Entfernung von sich selbst ausgesäten Gräsern und Unkräutern. Bei nicht ausgebauten Straßen, Straßenabschnitten bzw. Straßenteilen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Die nach Abs. 2 zu beseitigenden Stoffe sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und als Abfall nach Maßgabe der geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal zu entsorgen. Bei der Reinigung dürfen diese Stoffe weder Nachbargrundstücken noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt werden.

§ 6
Reinigungszeiten

(1) Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, mindestens einmal monatlich, zu erfolgen.

(2) Darüber hinaus kann die Hansestadt Stendal bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen umfassen insbesondere Unrat, Papier, Tierexkremente sowie Verschmutzungen nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und anderen extremen Witterungsereignissen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

(4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7
Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind jeweils unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 8
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute bzw. fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfenden Mittel wie Sand, Granulat oder Splitt verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z.B. Schotter), Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen. Eine Ausnahme bilden Treppen, Brückenauf- und -abgänge, Fußgängerüberwege, starke Neigungen und starke Gefälle. Hier ist der dosierte Einsatz von Streusalzen gestattet, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.

(5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 1 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9
Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 der Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen § 7 der Pflicht zur Beseitigung von Schnee nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
4. entgegen § 8 der Pflicht zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12
Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.05.2000, geändert durch die Erste Änderungs-

satzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.12.2003, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 19.10.2018

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stendal
Alphabetisches Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

Legende

Reinigungsklasse		
Fahrbahnreinigung wöchentlich	F	1
Fahrbahnreinigung 14-tägig	F	2
Fahrbahnreinigung monatlich	F	3
Gehwegreinigung 3x wöchentlich	G	1
Gehwegreinigung wöchentlich	G	2
Gehwegreinigung 14-tägig	G	3
Gehwegreinigung monatlich	G	4
Kehrseite		
Kehrseite beidseitig		2
Kehrseite einseitig		1

1. Straßenreinigung

Straßenbezeichnung	**„Reinigungs-klasse“**		**Kehr-seite**
Kernstadt			
Albert-Einstein-Straße	F	1	2
Albrecht-Dürer-Straße - ohne Stichstraße -	F	1	2
Altes Dorf	F	1	2
Am Wasserturm	F	1	2
Arneburger Straße bis hinter Hausnummer 82 - ohne Stichstraße -	F	1	2
Arnimer Damm	F	1	2
Arnimer Straße	F	1	2
Bahnhofstraße	F	1	2
Bergstraße	F	1	2
Birkenhagen	F	1	2
Bismarckstraße	F	1	2
Breite Straße von Priesterstraße bis Altes Dorf	F	1	2
Bruchstraße	F	1	2
Clausewitzstraße	F	1	2
Dahlener Straße von Tornauer Straße bis Lüderitzer Straße	F	1	2
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße	F	1	2
Eisenbahnstraße	F	1	2
Erich-Weinert-Straße	F	1	2
Friedrich-Ebert-Straße	F	1	2
Frommhagenstraße	F	1	2
Gardelegener Straße von Lüderitzer Straße bis Dahlener Straße	F	1	2
Gneisenaustraße	F	1	2
Grabenstraße	F	1	2
Hanseallee	F	2	2
Heerener Straße	F	1	2
Hoher Weg - ohne Stichstraße -	F	1	2
Industriestraße	F	1	2
Juri-Gagarin-Straße - ohne Stichstraße -	F	1	2
Knochenstraße	F	1	2
Körnerstraße	F	1	2
Kornmarkt	F	1	2
Lemgoer Straße	F	2	2
Lüderitzer Straße	F	1	2
Magdeburger Straße	F	1	2
Mannsstraße	F	1	2
Marienkirchstraße	F	1	2
Markt	F	1	2
Max-Planck-Straße - ohne Stichstraße -	F	1	2
Moltkestraße	F	1	2
Nachtigalplatz/Im Tangermünder Tor	F	1	2
Nicolaistraße/Goethestraße von Bahnhofstraße bis Röxer Straße	F	1	2
Nordwall	F	1	2
Osterburger Straße	F	1	2
Ostwall von Rathenower Straße bis Bruchstraße	F	1	2
Parkstraße	F	1	2
Petrikirchstraße	F	1	2
Rathenower Straße von Sperlingsberg bis Südwall	F	1	2
Rostocker Straße	F	2	2
Röxer Straße	F	1	2
Salzwedeler Straße von Uenglinger Straße bis Straße Am Wasserturm	F	1	2
Schadewachten	F	1	2
Scharnhorststraße	F	1	2
Schillerstraße	F	1	2
Stadtseeallee	F	1	2
Südwall (nur im Verlauf der ehemaligen B 189)	F	1	2
Tangermünder Straße	F	1	2
Uchtewall bis Tiergarten	F	2	2
Uenglinger Straße	F	1	2
Verbindungsstraße zwischen Westwall und Moltkestraße	F	1	2
Wendstraße von Wallanlage bis Nordwall	F	2	2
Westwall jeweils wallseitig von Frommhagenstraße bis Am Dom	F	2	1
Westwall von Frommhagenstraße bis Knochenstraße	F	1	2
Ortschaften			
Buchholz, Hauptstraße (B189)	F	3	2
Uenglingen, Chausseestraße	F	1	2

2. Gehwegreinigung

Straßenbezeichnung	**„Reinigungs-klasse“**		**Kehr-seite**
Kernstadt			
Altmarkforum Fußgängerzone bis Käthe-Kollwitz-Straße, einschl. Plaza	G	1	2
„Arneburger Straße von Langer Weg bis Brücke „Neuer Graben“, nordwestliche Seite“	G	4	1
Breite Straße Fußgängerzone	G	1	2
Breite Straße von Priesterstraße bis Altes Dorf	G	2	2
Erich-Weinert-Straße	G	3	2
Fußgängerzone Süd	G	2	2
Gardelegener Straße von Kreisverkehr bis Döbbeliner Straße, nördl. Seite	G	3	1
Gneisenaustraße	G	4	2
Hanseallee	G	3	2
Katzenstieg	G	2	2
Körnerstraße	G	4	2
Moltkestr. von Stadtseeallee bis Uchtewall Seite Winckelmann-Gymnasium	G	2	1
Osterburger Straße von Straße der Demokratie bis Mannsstraße	G	3	1
Stadtseeallee	G	2	2
Uchtewall bis Tiergarten	G	3	2
Verbindungsweg zwischen Carl-Hagenbeck-Straße und Stadtseeallee	G	3	2
Verbindungsweg zwischen Heinrich-Heine-Straße und Wendstraße	G	3	2
Verbindungsweg zwischen Marienkirchstraße und Kornmarkt	G	2	1
Wendstraße von Wallanlage bis Nordwall	G	3	2
Werner-Seelenbinder-Straße bis Erich-Weinert-Straße (an der Uchte)	G	4	2
Westwall von Frommhagenstr. bis Stadtseeallee Seite Winckelmann-Gymn.	G	2	1

Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungs-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) sowie § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522, 523), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.10.2018 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Die Hansestadt Stendal erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 1 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) den Eigentümern und Besitzern übertragen worden ist.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße oder einen Straßenbestandteil, welche in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, erschlossen werden.

(2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden gleichgestellt:

a) die Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG)
b) die Nießbraucher (§ 1030 BGB),
c) die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
d) die Besitzer, insbesondere Mieter und Pächter

(3) Bezieht sich das Eigentums- oder Nutzungsrecht nur auf einen Teil des Grundstückes, haften die Gebührenschuldner nur für den ihnen zuzurechnenden Anteil.

(4) Mehrere Gebührenschuldner desselben Objektes haften als Gesamtschuldner.

(5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen hat der bisherige Gebührenschuldner den Wechsel der Hansestadt Stendal unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührenschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Hansestadt Stendal von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Hansestadt Stendal trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahn- und Gehbahnreinigung ermittelt wird.

(2) Der auf die Stadt entfallende öffentliche Anteil umfasst:

a) die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, Bushaltestellen, Kreuzungen und sonstigen Verkehrsanlagen,
b) die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

(3) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

(4) Der Frontmetermaßstab sind:

a) bei Straßenanliegern die Frontmeter der Grundstücksseite oder -seiten entlang der erschließenden Straße oder Straßen,
b) bei Hinterliegergrundstücken die Frontmeter der Teillänge, die durch die rechtwinklige Projektion der zu reinigenden Straße bzw. Straßenachse auf die dieser Straße am meisten zugewandte Grundstücksseite entstehen. Hierbei bilden die Straße bzw. deren Straßenachse und die jeweiligen begrenzenden äußeren Projektionslinien den rechten Winkel. Als „zugewandt“ wird eine Grundstücksseite angesehen, wenn der Winkel zwischen Straße und Grundstücksseite kleiner bzw. gleich 45 Grad ist. Handelt es sich um ein unregelmäßiges Grundstück (Vieleck) und ist die am meisten zugewandte Grundstücksseite nicht sinnvoll ermittelbar, sind ersatzweise die Frontmeter einer ausgleichenden Gerade oder Diagonale für die am meisten zugewandte Grundstücksseite zu ermitteln.

(5) Die Frontmeterlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.

§ 4
Hinterliegergrundstücke

Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden.

§ 5
Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt jährlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse F 1	5,19 EUR
Reinigungsklasse F 2	2,59 EUR
Reinigungsklasse F 3	1,94 EUR

(2) Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehwegreinigung beträgt jährlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse G 1	15,56 EUR
Reinigungsklasse G 2	7,78 EUR
Reinigungsklasse G 3	3,89 EUR
Reinigungsklasse G 4	1,94 EUR

(3) Die Gebührensätze je Frontmeter sind für die erschlossenen Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke) auf die nach § 3 ermittelten Frontmeter anzuwenden.

§ 6
Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung vorübergehend, weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

(3) Ein Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch ist schriftlich gegenüber der ansestadt Stendal geltend zu machen.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Stendal vom Veräußerer und Erwerber innerhalb eines Monats nach Übereignung schriftlich mitzuteilen.

§ 8
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

(2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 9
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10
Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Termin genannt wird.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder seiner Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12
Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 19.10.2018

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
Amt für Technische Dienste

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Aufforderung zur Herrichtung der nachfolgend aufgeführten Grabstellen

Die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstellen der Abteilung 000 des Friedhofsteils 2 des kommunalen Friedhofes der Hansestadt Stendal werden aufgefordert, die Grabstätten **bis zum 07.02.2019** in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

1715-1716
1724-1725
1803-1804
1951-1952
1965-1966

Begründung:
Gemäß § 22 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Stendal vom 03.08.2016, müssen Grabstätten im Rahmen der Vorschriften des § 22 Abs. 1 hergerichtet und dauerhaft verkehrssicher instandgehalten werden. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die verfügungsberechtigte Person gemäß § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung nach schriftlicher Aufforderung der Hansestadt Stendal die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verfügungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
Die aufgeführten Grabstellen befinden sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die verfügungsberechtigten Personen sind nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln. Daher erfolgt die Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grabstellen durch öffentliche Bekanntmachung. Zudem wurde ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte angebracht.
Nach Ablauf der Frist kann die Hansestadt Stendal die Grabstätte gemäß § 24 Abs. 3 der Friedhofssatzung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person im Wege der Ersatzvornahme in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen.
Sofern die Herrichtung des ordnungsgemäßen Zustands nicht bis zum 07.02.2019 vorgenommen und der Hansestadt Stendal angezeigt wird, erfolgt die Einleitung des Verfahrens zum Entzug des Nutzungsrechts.

Hansestadt Stendal, den 24.10.2018

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
Amt für Technische Dienste

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Aufforderung zur Abräumung von Grabstellen

Die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstellen der Abteilung 000 des Friedhofsteils 2 des kommunalen Friedhofes der Hansestadt Stendal werden aufgefordert, die Grabstätten abzuräumen und Grabmale sowie sonstigen baulichen Anlagen **bis zum 07.02.2019** zu entfernen.

1710-1711
1718b
1718c
1741
1742-1743
1744
1745-1746
1747-1747
1755-1756
1757-1758
1761-1762
1763

1815-1816
1817
1827-1828
1830-1831
1832-1833
1861-1862
1868
1881-1882
1889-1890
1891-1892
1900-1901
1902-1903

1764-1765
1770-1771
1805
1808-1809
1812
1813-1814

1949-1950
1958-1959
1963
1963a
1964
1971-1972

Begründung:
Gemäß § 22 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Stendal vom 03.08.2016, hat der Verfügungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabstätte abzuräumen und den Grabstein sowie sonstige bauliche Anlagen auf seine Kosten zu entfernen.
Wird diese Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes erfüllt, kann die Hansestadt Stendal gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung die Grabmale auf Kosten der verpflichteten Person beräumen, wobei eine Aufbewahrungspflicht der Stadt nicht besteht.
Die Nutzungsrechte an den aufgeführten Wahlgrabstellen sind seit mehr als 3 Monaten abgelaufen. Die Grabstätten wurden von den Nutzungsberechtigten bislang nicht beräumt.
Für die aufgeführten Grabstellen sind die verfügungsberechtigten Personen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln. Daher erfolgt die Aufforderung zur Abräumung der Grabstellen durch öffentliche Bekanntmachung.
Sofern die Beräumung nicht bis zum 07.02.2019 erfolgt und der Friedhofsverwaltung angezeigt wird, veranlasst die Hansestadt Stendal die Abräumung der Grabstätten. Die Grabsteine und sonstigen baulichen Anlagen werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Hansestadt Stendal behält sich vor, die Kosten dieser Maßnahme gegenüber den nutzungsberechtigten Personen geltend zu machen. Zudem bleibt die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 35 Abs. 1 Ziffer 11 vorbehalten. Danach handelt ordnungswidrig, wer Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 2 nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

Hansestadt Stendal, den 24.10.2018

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal 30.10.2018
DER VORSITZENDE

BEKANNTMACHUNG
Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Mittwoch,

den 14.11.2018 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Informationen des Oberbürgermeisters
5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil
6 Informationen des Oberbürgermeisters
7 Personalangelegenheit **VI/933**
8 Anfragen/Anregungen

Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 30.10.2018
DER VORSITZENDE

BEKANNTMACHUNG
Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Mittwoch,

den 21.11.2018 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des

Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Informationen des Oberbürgermeisters
5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil
6 Informationen des Oberbürgermeisters
7 Personalangelegenheit **VI/937**
8 Personalangelegenheit **VI/938**
9 Anfragen/Anregungen

Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 30.10.2018
DER VORSITZENDE

BEKANNTMACHUNG
Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Montag,

den 19.11.2018 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, stattfindenden öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Informationen des Oberbürgermeisters
5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzungen
6 Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 01.10.2018
7 Antrag DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen zur Abschaffung der Straßenbeiträge in Sachsen-Anhalt und damit auch in der Hansestadt Stendal **A VI/058**
8 1. Änderunsantrag zur 6. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen **ÄA VI/029**
9 6. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen **VI/908**
10 Ergänzungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt“ a) Beschluss über die Abwägung zu den abgegebenen Stellungnahmen **VI/881**
11 Ergänzungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt b) Satzungsbeschluss **VI/882**
12 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal **VI/883**
13 Nutzungssatzung der Hansestadt Stendal für das Musikforum Katharinenkirche **VI/903**
14 Benutzungsordnung Friedhofskapelle **VI/911**
15 Höhe der Aufwandsentschädigung für Wahlehrenämter der Hansestadt Stendal im Geltungsbereich des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt **VI/914**
16 Änderung des Beschlusses VI/721 **VI/925**
17 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ a) Aufhebung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ **VI/927**
18 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ b) Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans **VI/928**
19 Abschluss eines Theaterfördervertrages mit dem Landkreis Stendal **VI/934**
20 Abschluss eines Theaterfördervertrages mit dem Land Sachsen-Anhalt **VI/935**
21 Projekt Kinderbeauftragte - Kinderinteressensvertretung **VI/907**
22 2. Änderung Sportförderrichtlinie **VI/909**
23 Jahresabschluss 2013 und Entlastung des Oberbürgermeisters **VI/923**
24 Variantenbeschluss Schadewachten **VI/887/1**
25 Aufzugsanlage im Rathaus, Markt 1 **VI/917**
26 Beschluss zur Entwurfsplanung „Um- und Neugestaltung Stavenstraße“ **VI/918**
27 Beschluss des Wirtschaftsplanes 2019 für den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - **VI/913**
28 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil
29 Informationen des Oberbürgermeisters
30 Entscheidung über Einwendungen zur nichtöffentlichen Niederschrift und Feststellung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 01.10.2018
31 Grundhafter Ausbau der Rathenower Straße: Straßenbau und Straßenbeleuchtung **VI/920**
32 Wirtschaftsplan 2019 der Altmark Oase Sport- und Freizeit GmbH **VI/926**
33 Anfragen/Anregungen

Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 01.11.2018
DER VORSITZENDE

BEKANNTMACHUNG
Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Dienstag,

den 20.11.2018 um 17:30 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Informationen des Oberbürgermeisters
5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil
6 Informationen des Oberbürgermeisters
7 Personalangelegenheit **VI/940**
8 Anfragen/Anregungen

Klaus Schmotz
Vorsitzender

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31